

Kleine Anfrage

Nordic Center Steg – Stand und weiteres Vorgehen

Frage von Landtagsabgeordneter Roger Schädler

Antwort von Regierungschefin-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 02. September 2026

Der Landtag genehmigte am 9. November 2023 mit 22 Stimmen einen Verpflichtungskredit von CHF 3'528'000 für das Infrastrukturprojekt Steg. In der Kleinen Anfrage vom 12. Juni 2024 wurde der Dezember 2025 als Zieltermin für die Inbetriebnahme der neuen Infra-struktur genannt. Nach Beschwerden gegen die im Dezember 2024 erteilte Bewilligung des Amts für Umwelt wurde die Sache zur Neubeurteilung zurückgewiesen. Anfang Juli 2026 lehnte das Amt für Umwelt den Eingriff und die Zonenplananpassung für das Loipenhaus am Standort «Im Grund» ab. Damit ist das Projekt weiterhin blockiert.

Hierzu meine vier Fragen:

- * Ist gegen die Verfügung des Amts für Umwelt von Anfang Juli 2026 betreffend das Loipenhaus «Im Grund» Beschwerde erhoben worden und wie ist der aktuelle Verfahrensstand?
- * Das Amt für Umwelt bewilligte den Eingriff am Standort «Im Grund» im Dezember 2024 zunächst, lehnte ihn nach der Rückweisung durch den Verwaltungsgerichtshof im Juli 2026 jedoch ab. Welche neuen tatsächlichen oder rechtlichen Erkenntnisse waren für diese unterschiedliche Beurteilung ausschlaggebend?
- * Welche Bestandteile des vom Landtag genehmigten Gesamtprojekts, insbesondere Vereinshaus, Loipenausbau und Beschneidung, können unabhängig vom laufenden Verfahren betreffend das Loipenhaus weitergeführt werden?
- * Mit welchem realistischen Zeithorizont rechnet die Regierung auf Grundlage des heutigen Projektstands für die Umsetzung des Infrastrukturprojekts im Steg?

Antwort vom 04. September 2026

zu Frage 1:

Ja, gegen die Verfügung des damaligen Amtes für Umwelt wurden zwei Beschwerden erhoben. Das Verfahren ist derzeit bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, VBK, anhängig.

zu Frage 2:

Ausschlaggebend für die ablehnende Beurteilung des damaligen Amtes für Umwelt war, dass nach erneuter Interessensabwägung der Bedarf einer dauerhaften Baute innerhalb der schützenswerten Landschaft von nationaler Bedeutung, konkret dem Loipenhaus am Standort «Im Grund», als nicht mehr gegeben beurteilt wurde.

zu Frage 3:

Da gegen die Entscheidung zur Umzonierung für das Loipenhaus und das Vereinshaus Beschwerden anhängig sind, kann auch das Projekt Vereinshaus derzeit nicht weiterverfolgt werden. Der Loipen Ausbau und die Errichtung der Beschneiungsanlagen hingegen sind Gegenstand separater Verfahren und können unabhängig von der Umzonierung zur Bewilligung beantragt werden.

zu Frage 4:

Hierzu kann die Regierung keine verlässlichen Aussagen machen. Da neben dem Eingriffs- und dem Umzonierungsverfahren im Anschluss auch noch ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen sein wird und gegen alle Entscheidungen Rechtsmittel ergriffen werden können, lässt sich der Zeitpunkt einer allfälligen Realisierung nicht zuverlässig abschätzen.